

# Gemeinde Marxheim

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Stockwiesen“ Gansheim

Hier:

### erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Marxheim hat am **19.09.2024** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stockwiesen“ gefasst.

In der Sitzung vom 13.02.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit den im Rahmen der Abwägung erfolgten Änderungen gebilligt und beschlossen, aufgrund dessen die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.12.2024, zuletzt geändert am 13.02.2025 ist hierzu in der Zeit vom

**03.03.2025 bis einschließlich 14.03.2025**

online einsehbar unter [www.gemeinde-marxheim.de/leben-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung](http://www.gemeinde-marxheim.de/leben-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung)

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, 86688 Marxheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen **nur zu den Änderungen oder Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen** abgegeben werden können. Insbesondere folgende Änderungen wurden vorgenommen / haben sich ergeben:

- Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO in ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO in der Planzeichnung
- Aktualisierung der betreffenden Textpassagen diesbezüglich
  - textliche Festsetzungen: Punkt B 2.1
  - Begründung: Punkt C 1 und 6

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an [info@gemeinde-marxheim.de](mailto:info@gemeinde-marxheim.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Marxheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marxheim, den **27.02.2025**



.....  
Alois Schiegg, 1. Bürgermeister

(Siegel)